

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
96	20.05.2015	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW	149
97	20.05.2015	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: Bekanntmachung der Satzung über 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 194)	150
98	22.05.2015	Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettlingen am 02. Juni 2015	152

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,60 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt  
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0  
Fax: 02551 69-2174  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
BLZ: 40351060  
Konto: 331  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
BLZ: 403 619 06  
Konto: 43 40 300 200  
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200  
BIC: GENODEM1IBB

**96. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -;  
Öffentliche Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW**

Der Antragsteller Gemeinde Nordwalde hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Ökologische Verbesserung des Gewässers auf dem Grundstück Gemarkung Nordwalde, Flur 48, Flurstück 160, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG i. V. m. dem UVPG NRW, so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3 a – c UVPG durchgeführt wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wird im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 3 a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 20.05.2015

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
- Umwelt- und Planungsamt -  
Im Auftrag  
gez. Dr. Rolf Winters

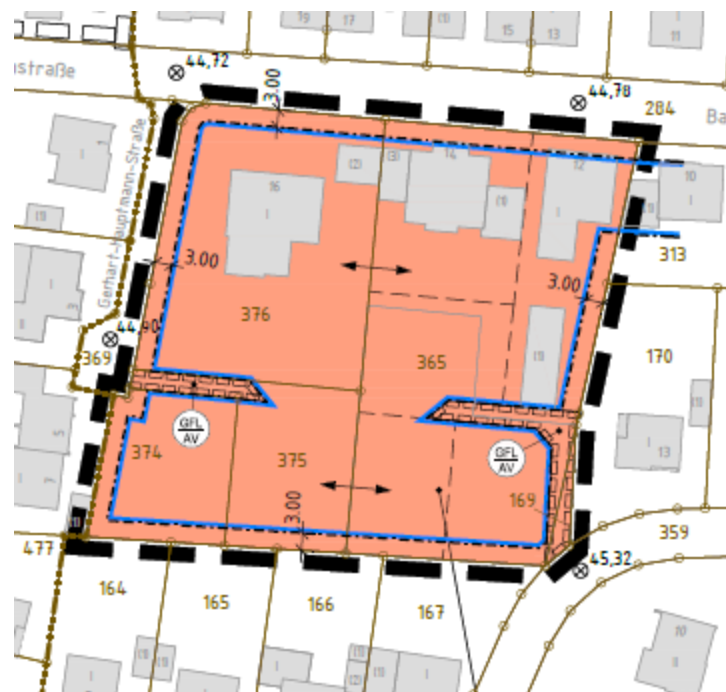
Kreis Steinfurt 17/2015/96

**97. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck:  
Bekanntmachung der Satzung über 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 194)**

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2015 die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ als Satzung beschlossen. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Der Rat beschließt die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ bestehend aus Planzeichnung mit den Festsetzungen gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung. Ebenfalls wird die Begründung zur Bebauungsplanänderung beschlossen.

Die Änderung im Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Planskizze dargestellt:



Die Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt. Gegenstand des Verfahrens ist eine Erweiterung der überbaubaren Flächen in südlicher Richtung, um die Grundstücke für eine neue Wohnbebauung planungsrechtlich vorzubereiten.

#### Bestätigung

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO NW) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 10 BauGB mit dem Ratsbeschluss vom 7. Mai 2015 übereinstimmt und dass nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Saerbeck, 20. Mai 2015

Gemeinde Saerbeck  
Der Bürgermeister  
gez. Roos

#### Einsichtnahme

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gem. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck sowie gem. § 2 Abs. 4 der BekanntmVO NW und des § 7 Abs. 6 der GO NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ rechtswirksam.**

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- b) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Änderung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

- c) Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 20.05.2015

Gemeinde Saerbeck  
Der Bürgermeister  
gez. Roos

Kreis Steinfurt 17/2015/97

**98. Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen am 02. Juni 2015**

Am Dienstag, 02. Juni 2015, findet um 15:00 Uhr im Kommunikationszentrum der Kreissparkasse Steinfurt, Hauptstelle Steinfurt, Bahnhofstr. 2, 48565 Steinfurt eine Sitzung der Sparkassenzweckverbandsversammlung statt.

**Tagesordnung:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Bestimmung eines Mitgliedes, das die Niederschrift der laufenden Sitzung der Verbandsversammlung unterschreibt
4. Verpflichtung erstmalig teilnehmender Mitglieder der Zweckverbandsversammlung
5. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 04. November 2014

Zur Behandlung im nicht öffentlichen Teil:

6. Bericht des Vorstandes über die geschäftliche Entwicklung in 2014
7. Bericht des Verwaltungsrats gem. Corporate Governance Kodex
8. Entlastung der Organe der Sparkasse für das Geschäftsjahr 2014 gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe f) SpkG NW
9. Verwendung des Jahresüberschusses 2014 nach §§ 24 und 25 SpkG NW
10. Antrag der Kreisstadt Steinfurt vom 30. April 2015 zur „Festlegung der Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien der Kreissparkasse Steinfurt“
11. Verschiedenes

Ibbenbüren, 22. Mai 2015

Sparkassenzweckverband des Kreises Steinfurt  
und der Städte und Gemeinden Altenberge, Greven,  
Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer,  
Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen,  
Nordwalde, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg,  
Westerkappeln und Wettringen

gez. Lammers  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Kreis Steinfurt 17/2015/98